

recht wenig vom Erfolg überzeugt, zum Teil auch nicht von der Notwendigkeit der Beteiligung in ähnlicher Form.

3. Auch in den Hauptversammlungen verschiedener Kreisvereine, die sich eingehend mit der Frage der Beteiligung am Kampfe gegen Schmutz- und Schundliteratur beschäftigen, hat sich nicht allzuviel Neigung zu dieser Art des Kampfes gezeigt.

4. Beachtenswert sind einzelne Fälle und Formen buchhändlerischer Tätigkeit, z. B. die Ausstellung des Vereins Erzgebirgischer Buch- und Zeitschriftenhändler in Chemnitz, die dem ungerechtfertigten Vorwurfe der Verbreitung von Schundliteratur begegnen soll. In einem Vortrage wird der Streit Lehmann contra Schulze betreffend die Höhe des jährlichen Umsatzes an Schundliteratur erwähnt und der jährliche Umsatz auf 8 Millionen Mark geschätzt. Hauptverbreiter wären Ramsch- und Kellergeschäfte sowie die »wilden« Kolporteurs der Abzahlungsgeschäfte. Von 39 zur Ausstellung eingeladenen Kolportagefirmen fehlt allein der Verlag moderner Lektüre (M. Lehmann), Berlin.

Die buchhändlerischen Ortsvereine in Bremen und Hannover haben sich an der Wanderausstellung der Dichter-Gedächtnis-Stiftung beteiligt.

Eine vollständig neue Beteiligungsart ist in Idstein i. T. geschaffen worden, bei der der Buchhandel leider eine wenig selbständige Rolle gespielt hat. Dort hat der Ausschuss für volkstümliche Kunst und Bildungspflege im Zentrum der Stadt für die Buchhändler eine gemeinschaftliche Verkaufsstelle eingerichtet: er hat von Mitte November bis Weihnachten einen Laden gemietet, mit Licht und Heizung versehen und den Buchhändlern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. »Damit nur wirklich gute und billige Bücher zum Verkauf kommen, steht den Buchhändlern eine sachverständige Kommission des Ausschusses zur Seite.« Die Synode Idstein hat auf ihre Kolportage innerhalb der Stadt verzichtet und arbeitet mit dem Ausschuss für Kunst und Bildungspflege gemeinsam.

Der Kreisverein Ost- und Westpreussischer Buchhändler konnte in der Hauptversammlung keinen Beitrag zur Bekämpfung der Schundliteratur bewilligen, weil statutenmäßig die Beiträge »nur zu eigenen Vereinszwecken« verwendet werden dürfen.

In Hamburg leiten Buchhändler, die sich dazu freiwillig erbieten haben, die Auslagen und den Verkauf der Jugendschriften an den Elternabenden. Die Verteilung dieser Buchhändler erfolgte durch den Vorsitzenden des Ortsvereins unter Berücksichtigung ihrer zu den einzelnen Schulen bereits bestehenden Beziehungen.

In Ansbach hat die Seyboldsche Buchhandlung unter Förderung des Jugendfürsorgeverbandes eine Ausstellung veranstaltet, der das Nürnberger Ausstellungsverzeichnis zu Grunde gelegt ist.

Neu ist der im 3. Hefte der Hochwacht ausführlich begründete Vorschlag, nach Art des Bahnhofsbuchhandels in den Geschäftsstellen der Post Verkaufsstände guter billiger Bücher einzurichten.

Aus wenigen Städten, erneut aus Straßburg, auch aus Worms wird vom erspriesslichen Zusammenarbeiten von Buchhändlern, Lehrern und Behörden berichtet.

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig hat sich zur Beseitigung von Mißständen in den Auslagen an den Rat gewendet, der »nach Lage der Gesetzgebung« nur geringes Entgegenkommen zeigen konnte.

II. Tätigkeit der Behörden, soweit nicht bereits im allgemeinen Bericht für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1909 behandelt:

Die Resolution Behrens und Genossen betreffend einen neuen Gesetzentwurf zum besseren Schutze der

Jugend gegen Schmutz- und Schundliteratur hat nach der Cöthener Zeitung die Bundesstaaten bestimmt, Erhebungen anzustellen:

1. über die Beobachtungen, die hinsichtlich des Auftretens und der Wirkungen:

a) der Schmutzliteratur und der unsittlichen Darstellungen,

b) der Schundliteratur,

c) der beiden gleich wirkenden Darbietungen auf Jahrmärkten, in minderwertigen Theatern, Kinematographentheatern, Mutoskopen usw. gemacht worden sind;

2. über die zur Bekämpfung erforderlich gewordenen bzw. gebrauchten Mittel und

3. die damit erreichten Wirkungen;

4. über die Notwendigkeit eines Vorgehens von Reichs wegen, namentlich auf dem Gebiete der Gesetzgebung und die in dieser Beziehung zu machenden Vorschläge.

Die Überwachung des Handels mit unzüchtigen Schriften usw. vom Auslande her wird vom 1. Januar 1911 ab nur noch durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I Berlin stattfinden. Alle Polizeiverwaltungen haben etwaige Wahrnehmungen unverzüglich dem Berliner Polizeipräsidium mitzuteilen, das sie weitergibt, sofern ein Anhalt zum Einschreiten vorliegt.

III. Aus der Privattätigkeit wären neuerdings hervorzuheben: Die positive Arbeit der Landesorganisation zur Bekämpfung der Schundliteratur in Württemberg. Auf der Gründungsversammlung in Stuttgart werden als Hauptaufgaben unter anderen hingestellt: Gründung und Vermehrung von Volksbüchereien, kritische Durchsicht, Entfernung wertloser Bücher, Ergänzung durch neue billige Schriften, stetig zu ergänzender Musterkatalog. Vorlesen guter Erzählungen und Gedichte. Sonstige Aufmunterung zum Ankauf guter Schriften. Statistische Feststellung der meistgelesenen Bücher in Volksbibliotheken usw. und danach richtige Bücherauswahl für Stadt und Land unter Betonung des stofflichen Interesses für einfache Leser, die »merkwürdige« Verwandtschaft in ihrem literarischen Geschmacke mit der Jugend haben.

Starkes Hervortreten der Ausstellungen guter und schlechter Bücher als Kampfmittel. Neuerdings beteiligen sich auch die Volksbibliotheken in dieser Form am Kampfe. Die Wanderausstellungen, namentlich die der Dichter-Gedächtnis-Stiftung, verzeichnen starken Besuch, die mit ihnen verbundenen Aufforderungen an die Konfirmanden, Schundliteratur abzuliefern, haben in Bremen, Hamburg und Stettin — ca. 5600 Hefte nach wenigen Tagen — überraschende Erfolge gehabt. Die Gesellschaft der Bibliophilen in Berlin verwahrt sich wiederholt gegen Verwechslung mit sogenannten »Vereinen der Bibliophilen«, die in Wahrheit Pornographen seien. Der Leiter eines großen Internats teilt mit, daß er schon seit einer Reihe von Jahren bei den Eltern anfragt, ob sie damit einverstanden sind, daß für die Schüler ein Buch zu Weihnachten besorgt wird. Die Antwort laute meist zustimmend.

IV. Ausland.

Zu den im allgemeinen Berichte aufgeführten Staaten gesellt sich noch Italien. Die neue Gesetzesvorlage ist wesentlich verschärft. Der Verkauf oder Vertrieb von unsittlichen Werken ist bedroht mit einer Mindeststrafe von 3 Monaten Gefängnis und 1000 Lire Geldbuße, der an Minderjährige mit einer Mindeststrafe von 4½ Monaten (bis 1½ Jahre). Schon das Vorzeigen an Minderjährige (unter 16 Jahren) wird mit 30—300 Lire gestraft. Präventivzensur für Kinos eingeführt, alle Delikte — auch die auf das Ausland zurückzu-